



Wirklich Ökostrom

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Informationen:

Betreiberin der Dienstleistung Energieversorgung und der Website ist die Polarstern GmbH (Amtsgericht München, HRB 191928), Lindwurmstraße 88, 80337 München, Deutschland.
Geschäftsführer: Florian Henle

Bei Problemen mit der Website oder der Dienstleistung erreichen Sie unseren Kund:innenservice unter:

- a) E-Mail: hallo@polarstern-energie.de. Dafür entstehen Ihnen keine Kosten außer die durch die Übertragung der E-Mail verursachten. Unser Kund:innenservice wird sich normalerweise innerhalb von 24 Stunden bei Ihnen melden.
- b) Telefon: 089.30 90 42 911. Von montags bis freitags 9-18 Uhr. Dafür entstehen Ihnen keine Kosten außer die durch den Anruf verursachten. Sie können ausschließlich auf deutsch mit der Kund:innenservice kommunizieren.
- c) Per Messenger-Dienst: 017643546221. Dafür entstehen Ihnen keine Kosten außer die durch die Übertragung der Nachricht verursachten.

Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung, einzig der Anspruch auf Schadensersatz ist gemäß § 10 beschränkt. Beachten Sie bitte auch § 10 mit weiteren Informationen zu diesem Thema. Informationen zu den geltenden Tarifen finden Sie unter <https://www.polarstern-energie.de/tarifrechner>

1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf allen geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen der jeweiligen vertragschließenden Strombezugskundschaft (nachfolgend „Kundschaft“) und der Polarstern GmbH („Polarstern“). Die Kundschaft hat die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Stromlieferungs-produkten und -tarifen zu wählen, darunter beispielsweise Strom für Wärmepumpen, Autostrom und Tarifen mit oder ohne fester Laufzeit. Die genaue Auswahl des Produkts und Tarifs, die die Kundschaft getroffen hat, wird in den Dokumenten, die zum Abschluss des Vertrags führen, sowie in dem Bestätigungsschreiben von Polarstern aufgeführt.
- 1.2. Sofern in den Regelungen dieser AGB auf Mieterstrom Bezug genommen wird, finden die entsprechenden Regelungen Anwendung, wenn die Belieferung der Kundschaft mit Strom neben einer Lieferung aus dem Netz der öffentlichen Versorgung auch aus vor Ort installierten und an die Kundenanlage der jeweiligen Liegenschaft angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen erfolgt.
- 1.3. Polarstern ist berechtigt, diese AGB zu ändern. In diesem Fall wird Polarstern der Kundschaft mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung, die immer zum Monatsbeginn wirksam wird, über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung der AGB sowie über die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV) schriftlich oder in Textform unterrichten. Polarstern wird die Änderungen und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 Strom GVV ebenfalls auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 1.4. Im Falle einer Änderung der AGB hat die Kundschaft das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Polarstern der Kundschaft in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

- 1.5. Änderungen der AGB werden gegenüber derjenigen Kundschaft nicht wirksam, die bei einer Kündigung des Vertrages mit Polarstern die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

2. Bereitstellungs- und Lieferpflicht von Polarstern

- 2.1. Für den Vertragsabschluss benötigt Polarstern von der Kundschaft einen vollständigen Auftrag (verbindliches Vertragsangebot). Den Auftrag erteilt die Kundschaft durch Ausfüllen des Online-Auftragsformulars im Internet, durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars oder telefonisch direkt an Polarstern. Im Fall, dass die Kundschaft das Online-Auftragsformular im Internet ausfüllt, wird die Kundschaft aufgefordert, seine persönlichen Daten, seine Bank- und Adressdaten sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben, ein Passwort zu vergeben, möglichst Angaben zu Zählernummer und Zählerstand zu machen und möglichst ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Außerdem wird die Kundschaft aufgefordert zu bestätigen, dass er die AGB und die Datenschutzerklärung akzeptiert. Auf einer nachfolgenden Seite wird der Kundschaft eine Zusammenfassung der Daten angezeigt und ihm so die Möglichkeit gegeben, Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen, indem er an der passenden Stelle auf „Bearbeiten“ klickt und dann Korrekturen vornimmt. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden der Kundschaft jeweils angezeigt. Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Anklicken des Buttons „jetzt zahlungspflichtig bestellen“. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Polarstern den Auftrag in Textform (i.d.R. per E-Mail) annimmt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch Polarstern. Polarstern wird eine Kopie des Vertrages in elektronischer Form für den rechtlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahren, diese Kopie für die Kundschaft allerdings nicht zugänglich machen.
- 2.2. Abweichend von Ziffer 2.1 kommt der Vertrag auch zustande, wenn die Kundschaft in Kenntnis der Belieferung des Zählers seiner Wohnung mit



- Mieterstrom, dieser AGB und der Lieferkonditionen nach seinem Einzug von Polarstern Mieterstrom bezieht.
- 2.3. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages, keine Sperrung des Anschlusses, Bestätigung der Netznutzung durch den Netzbetreiber, Zustimmung des Netzbetreibers für das entsprechende Messkonzept, bei Mieterstrom zusätzlich Kundenanlage fertig aufgebaut) geschaffen sind. Die Belieferung der Kundschaft beginnt im Regelfall 2 bis 8 Wochen nach Auftragserteilung. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und so schnell wie möglich. Polarstern teilt der Kundschaft den Beginn der Belieferung mit.
 - 2.4. Polarstern ist zur Ablehnung des Auftrags ohne Angabe von Gründen berechtigt.
 - 2.5. Polarstern überprüft die Bonität der Kundschaft vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit, indem bei der SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden („Schufa“), eine Auskunft eingeholt wird, soweit dies nach Abwägung der Interessen der Polarstern mit dem Interesse der Kundschaft zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA Polarstern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
 - 2.6. Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt Polarstern Informationen zum Verstoß (sog. Negativmerkmale, z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) an die SCHUFA. Polarstern gibt die Informationen nur weiter, wenn die Kundschaft kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die SCHUFA erteilt bei Nachweis eines berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasing-gesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art.14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.
 - 2.7. Sollte eine Belieferung der Kundschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.
 - 2.8. Macht die Kundschaft im Antragsformular unrichtige Angaben, ist Polarstern berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.
 - 2.9. Sobald die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt oder dafür hinreichende Anhaltspunkte bestehen oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung meldet, ist Polarstern von seiner Lieferpflicht befreit und die Parteien werden sich bemühen, eine Anpassung der Vergütung bzw. den Wechsel in einen anderen Tarif zu vereinbaren. Polarstern behält sich vor, den betroffenen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen außerordentlich zu kündigen.
3. **Gesetzliches Widerrufsrecht**
 - 3.1. Bei Stromlieferverträgen, die die Kundschaft als Verbraucher abschließt, und die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen, steht der Kundschaft ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Diesbezüglich wird auf die Widerrufsbelehrung am Ende dieser AGB verwiesen.
 4. **Laufzeit und Kündigung**
 - 4.1. Die Vertragserfüllung beginnt mit dem Start der Belieferung durch Polarstern. Die Laufzeit des Vertrags hängt vom Produkt oder Tarif ab, den die Kundschaft auswählt. Sollte keine spezifische Vertragslaufzeit festgelegt worden sein, wird das Vertragsverhältnis als unbefristet betrachtet. Wurde eine Mindestvertragslaufzeit festgelegt, so besteht die Möglichkeit einer beidseitigen Kündigung erst nach Ablauf dieser, mit einer vorherigen Ankündigung von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Nach Beendigung der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch und kann jederzeit mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist beendet werden. Im Falle eines Vertrags mit Preisgarantie verzichtet Polarstern bis zum Ende der Preisgarantie auf ihr Kündigungsrecht gemäß Absatz 4.2. Dies beeinträchtigt jedoch nicht das
 - 4.2. Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der entsprechenden Erklärung. Bezieht die Kundschaft Mieterstrom und ist für einen Wechsel des Stromlieferanten vorab eine Anmeldung des Zählers beim Netzbetreiber erforderlich, enden die beiderseitigen Pflichten der Parteien aus dem Vertrag erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem ein anderer Stromlieferant oder der Grundversorger nach erfolgter Anmeldung des Zählers beim Netzbetreiber die Belieferung der Kundschaft aufnehmen kann. Polarstern wird der Kundschaft darüber unverzüglich informieren.
 - 4.3. Daneben besteht für beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für Polarstern liegt insbesondere vor, wenn die Kundschaft trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kundschaft eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder die Kundschaft Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.
 - 4.4. Jede Kündigung muss in Textform per E-Mail oder in Schriftform erfolgen. Der Kundschaft steht es frei, die auf der Website von Polarstern befindliche Kündigungsschaltfläche zu nutzen, um eine Kündigung zu erklären.
5. **Art und Umfang der Versorgung**
 - 5.1. Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230/400V) geliefert. Voraussetzung für eine Lieferung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Strom aus regenerativen Energiequellen wird auf Jahressicht im Umfang des Verbrauchs der Kundschaft in das Stromnetz eingespeist oder unmittelbar aus Erzeugungsanlagen vor Ort an der Kundschaft geliefert.
 - 5.2. Polarstern ist verpflichtet, den Strombedarf der Kundschaft an der Abnahmestelle zu decken und für die Dauer des Vertrages jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen, falls nicht ein geringerer Umfang oder eine zeitliche Beschränkung ausdrücklich vereinbart wird.
 - 5.3. Den zur Versorgung der Kundschaft nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht Polarstern nicht aus Atom-, Kohle-, Öl- oder Erdgaskraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen und – im Fall von Mieterstromtarifen ggf. – Kraft-Wärme-Kopplung. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch Polarstern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und der Kundschaft auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.
 6. **Zusätzlicher Umweltnutzen und soziales Engagement**
 - 6.1. Polarstern und die Kundschaft sind daran interessiert, den globalen Ausbau von Erzeugungsanlagen für regenerative Energien zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt Polarstern mit jeder neuen Kundschaft in Deutschland Familien in einem Entwicklungsland beim Wechsel auf erneuerbare Energien.
 - 6.2. Die Einhaltung des Umweltnutzens und des sozialen Engagements wird durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG oder einen vergleichbaren, unabhängigen Gutachter geprüft. Weiterführende Informationen über die einzelnen Projekte können dem Internet unter www.polarstern-energie.de/weitweit/ entnommen werden.
 7. **Lieferantenwechsel und Vollmachterteilung**
 - 7.1. Die Kundschaft erteilt Polarstern mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromlieferantenwechsel relevanten Vorgänge.
 - 7.2. Dadurch ist Polarstern in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für die Kundschaft zu organisieren. Polarstern trägt dafür Sorge, dass die Interessen der Kundschaft gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben.
 8. **Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung**
 - 8.1. Die Zählerstände werden in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber, nach Vereinbarung durch die Kundschaft, den jeweiligen Messstellenbetreiber oder durch einen von Polarstern beauftragten Dienstleister abgelesen. Hierbei ist die Kundschaft rechtzeitig vorher zu



- benachrichtigen und hat dem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und den Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Polarstern oder der beauftragte Dienstleister das Grundstück und die Räume der Kundschaft nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf Polarstern den Verbrauch durch den Messstellenbetreiber schätzen lassen. Dasselbe gilt, wenn die Kundschaft eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder nicht im erbetenen Zeitraum, der mindestens 14 Tage beträgt, vornimmt.
- 8.2. Die Vertragspartner vereinbaren für die Versorgung monatlich gleich hohe Abschlagsbeträge. Die Abschlagsbeträge werden jeweils am ersten Werktag des Liefermonats ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit dieser ein Bankarbeitstag ist, sonst am nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 8.3. Polarstern bietet der Kundschaft eine monatliche, vierteljährliche oder halb-jährliche Abrechnung an. Diese ist auf Wunsch der Kundschaft möglich. Hierzu müssen von der Kundschaft die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, die Kundschaft verfügt über ein intelligentes Messsystem. Sollte die Kundschaft keinen Wunsch mindestens in Textform mitteilen, wird Polarstern jährlich abrechnen. Für die Erstellung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wird der Kundschaft ein Entgelt berechnet, das die entstehenden Mehrkosten abdeckt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der gemäß Ziffer 8.1 abgelesenen Messwerte und unter Berücksichtigung gezahlter Abschläge. Von der Kundschaft zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachentrichtet. Zudem kann die Kundschaft einmal jährlich eine kostenlose Zwischenabrechnung verlangen. Hierfür teilt er Polarstern den aktuellen Zählerstand mit.
- 8.4. Die Zahlungen werden von Polarstern SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen oder per Überweisung durch die Kundschaft geleistet. Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens stellt die Kundschaft sicher, dass die für einen problemlosen Lastschriftentzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.
- 8.5. Jede Abrechnung ist 14 Tage ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
- 8.6. Fällige Zahlungen werden von Polarstern nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Für jeden Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an die Kundschaft weitergegeben.
- 8.7. Polarstern ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn die Kundschaft dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.8. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Polarstern berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder die Kundschaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Polarstern kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Polarstern eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn die Kundschaft nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die die Kundschaft form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Polarstern und der Kundschaft noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Polarstern resultieren. Für Haushaltskund:innen gilt zusätzlich: Polarstern wird zeitgleich mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anbieten.
- 8.9. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird der Kundschaft drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 8.10. Polarstern wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und die Kundschaft die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen der Kundschaft weist Polarstern die Berechnungsgrundlage nach. Die Kundschaft kann nachweisen, dass die Kosten tatsächlich geringer waren.
- ## 9. Lieferpreise und Preisanpassungen
- 9.1. Polarstern ist darum bemüht, der Kundschaft je nach Lieferort und Verbrauch den bestmöglichen Lieferpreis anzubieten. Der Lieferpreis setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einem Arbeitspreis pro verbrauchter kWh zusammen. Da die Höhe von Grundgebühr und Arbeitspreis von der Postleitzahl der Lieferstelle sowie von der Höhe des Gesamtverbrauches der Kundschaft pro Abrechnungsjahr i.S.v. Ziff. 8.3. abhängt, vereinbaren die Parteien bei Vertragsschluss gestaffelte Preise für verschiedene Verbrauchsstufen („Verbrauchsstaffeln“).
- 9.2. Nach dem von der Kundschaft bei der Bestellung angegebenen Jahresverbrauch richten sich die voraussichtliche Grundgebühr und der voraussichtliche Arbeitspreis. Auf dessen Grundlage wird der monatliche Abschlagsbetrag i.S.v. Ziff. 8.2. ermittelt. Sollte sich wegen abweichenden tatsächlichen Verbrauchs am Ende eines Abrechnungsjahres zeigen, dass die Kundschaft in einer anderen Verbrauchsstaffel liegt, gelten für ihn die Preise dieser Staffel. Für das nächste Abrechnungsjahr richten sich die voraussichtliche Grundgebühr und der voraussichtliche Arbeitspreis nach dem tatsächlichen Verbrauch im vorausgegangenen Abrechnungsjahr. Für alle weiteren Abrechnungsjahre gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Bei der Bestellung oder bei Preisanpassungen werden der Kundschaft bereits alle möglichen Preise kommuniziert.
- 9.3. Der Lieferpreis beinhaltet Beschaffungs- und Vertriebskosten, Nutzungsentgelte einschließlich Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, die Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Offshore-Umlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Umlage i.S.v. § 19 StromNEV und i.S.v. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind die Mehrkosten für die Entgelte auf der Basis einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems. Soweit künftig Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.4. Polarstern wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Strom oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwa rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von Polarstern die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Polarstern wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Kundschaft ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als



- Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 9.5. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden der Kundschaft mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Der Kundschaft steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Polarstern wird die Kundschaft in der Mitteilung über die Preisänderung auf das Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
- 9.6. Soweit Polarstern einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder Veränderungen der Stromsteuer.
- 9.7. Änderungen der Preise werden gegenüber derjenigen Kundschaft nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Polarstern die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 10. Haftung**
- 10.1. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Polarstern von der Leistungspflicht befreit. Für die Folgen solcher Störungen haftet allein der Netzbetreiber, es sei denn, Polarstern hätte die Störung zu vertreten. Die Kontaktdaten teilt Polarstern der Kundschaft auf Anfrage gern mit.
- 10.2. Polarstern ist verpflichtet, ihrer Kundschaft auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Polarstern bekannt sind oder von Polarstern in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.3. Darüber hinaus ist die Haftung von Polarstern – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch Polarstern beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks nicht gefährdet und auf deren Erfüllung durch Polarstern die Kundschaft nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von Polarstern im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper-, Lebens- und Gesundheitsschäden sowie bei Arglist oder Vorliegen einer Garantie bleiben unberührt.
- 11. Kund:innen, Daten, Datenschutz und Aus- und Umzug**
- 11.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von Polarstern automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kund:innenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Zu diesen Daten zählen auch Daten, die bei der Messung des Verbrauchs mit sog. Smart-Meter-Messeinrichtungen anfallen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind hier erhältlich:
<https://www.polarstern-energie.de/service/datenschutz/>
- 11.2. Die Kundschaft teilt Polarstern Änderungen der Rechnungsanschrift, Bank-Verbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich mit. Polarstern kann für solche Änderungen auch den verschlüsselten Kund:innenbereich im Internet zur Verfügung stellen.
- 11.3. Bei einem Auszug endet der Vertrag mit dem Auszug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Kundschaft teilt Polarstern den Auszugstermin (Wohnungsübergabe) mindestens 2 Wochen im Voraus mit. Für die Auszugs- bzw. Umzugsmeldung sowie für den Abschluss eines Neuvertrags für die neue Wohnung kann Polarstern den verschlüsselten Kund:innenbereich im Internet zur Verfügung stellen. Erfolgt die Mitteilung der Kundschaft verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber Polarstern für den etwaigen hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.
- 12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**
- 12.1. Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich die Kundschaft an die Polarstern GmbH, Lindwurmstr. 88, 80337 München, Telefon 089 309 042 911 oder per E-Mail an hallo@polarstern-energie.de wenden. Polarstern wird Fragen oder Beanstandungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei Polarstern beantworten.
- 12.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der Polarstern angerufen wurde und Polarstern der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht in der oben benannten Frist abgeholfen hat. Polarstern ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet. Das Recht von Polarstern und der Kundschaft, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- 12.3. Die Kundschaft hat zudem die Möglichkeit, sich für weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie für Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskund:innen an den Verbraucher-service der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.
- 12.4. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Zurzeit nutzt Polarstern keine alternativen Streitbeilegungsmethoden (ADR), auch nicht die ODR-Plattform, um Beschwerden der Kundschaft zu behandeln. Sollte die Kundschaft eine Beschwerde haben, möge sie sich bitte unter hallo@polarstern-energie.de direkt an Polarstern wenden. 12.2 bleibt unberührt.
- 13. Einschaltung Dritter, Rechtsnachfolge**
- 13.1. Polarstern darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.
- 13.2. Tritt anstelle von Polarstern ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit Strom zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Kundschaft ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung der Kundschaft. Der Wechsel ist der Kundschaft jedoch mitzuteilen. Ist die Kundschaft nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1. Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme inklusive Messung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber in der Funktion als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder ein von der Kundschaft beauftragter Dritter zuständig.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 14.3. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskund:innen und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.